



Polzeiverordnung

der Politischen Gemeinde Marthalen

vom 2. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen:	1
I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen.....	1
II. Schutz von Personen und Eigentum sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	1
Art. 4 Sicherheit und Ordnung	1
Art. 5 Tierhaltung	1
Art. 6 Schutzvorrichtungen	2
Art. 7 Rettungseinrichtungen.....	2
Art. 8 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen.....	2
Art. 9 Veranstaltungen auf Privatgrund	2
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	2
Art. 10 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	2
Art. 11 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	3
Art. 12 Campieren und Nächtigen im Freien	3
Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes	3
Art. 14 Sperrungen von Strassen.....	3
Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen.....	3
Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund.....	3
Art. 17 Schutz des Kulturlandes	3
IV. Immissionsschutz.....	4
Art. 18 Immissionen	4
Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	4
Art. 20 Tierkadaver.....	4
V. Lärmschutz	4
Art. 21 Nachtruhe.....	4
Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten.....	4
Art. 23 Landwirtschaft.....	5
Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	5
Art. 25 Sportveranstaltungen.....	5
Art. 26 Tiefflüge, Helikopterflüge.....	5
Art. 27 Motorsport, Motorspielzeuge, Drohnen.....	5
Art. 28 Feuerwerk	5

VI. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	6
Art. 29 Schliessungsstunde	6
Art. 30 Schliessungsstunde an hohen Feiertagen	6
Art. 31 Aufschiebung und Aufhebung der Schliessungsstunde	6
Art. 32 Dauernde Aufschiebung / Aufhebung der Schliessungsstunde	6
Art. 33 Sammlungen und Verkäufe	6
VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	6
Art. 34 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	6
VIII. Bewilligungen, Ersatzvornahme, Strafbestimmungen	7
Art. 35 Bewilligungen	7
Art. 36 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	7
Art. 37 Strafbestimmungen	7
IX. Schlussbestimmungen	7
Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 39 Inkrafttreten	7

Vorbemerkungen:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Marthalen vom 26. November 2017 erlässt die Gemeindeversammlung Marthalen folgende Polizeiverordnung.

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Marthalen.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

II. Schutz von Personen und Eigentum sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen usw. sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten etc. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeinde melden.

³ Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung für private Zwecke benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderung) zu erfolgen.

⁴ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen (Hydranten, Brandmeldern, Feuerleitern, Notausgängen etc.) ist stets freizuhalten.

Art. 8 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

Art. 9 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat untersagt werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen
- Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen
- Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen
- Anwerben von Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen
- Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik)
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen
- Strassensperrungen

³ Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Der Gemeinderat kann, sofern notwendig, weitergehende Richtlinien erlassen.

Art. 11 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 12 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund und in Waldungen ausserhalb besonders gekennzeichnete oder hierfür eingerichtete Plätze bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit es nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁴ Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen, unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung, in einem Reglement erlassen.

Art. 14 Sperren von Strassen

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können durch den Gemeinderat befristete Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

IV. Immissionsschutz

Art. 18 Immissionen

¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich belästigende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Lichtquellen und dergleichen sind verboten.

² Der Betrieb künstlicher Lichtquellen (Bsp. Laser-Sky-Beamer etc.) im Freien ist durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

³ Abfälle dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi), Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

Art. 20 Tierkadaver

Tierkadaver oder Teile davon sind in der Kadaversammelstelle abzugeben. Im Garten dürfen nur Tierkörper bis max. 10 kg vergraben werden.

V. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen gelten unter Umständen besondere Bestimmungen bzw. können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr, samstags von 12.00 - 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² An Werktagen ist das Arbeiten auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störendem Lärm zwischen 12.00 - 13.00 Uhr und 20.00 - 06.00 Uhr verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen, nicht ausserhalb der Ruhezeiten oder aus betrieblichen Gründen nicht tagsüber ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Die Bestimmungen der Verordnung über den Baulärm bleiben vorbehalten.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen, weitergehende Einschränkungen anordnen oder lärmige Arbeiten ganz einstellen lassen.

⁴ Das Kirchengeläut sowie der übliche Glockenschlag sind vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen.

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig und unaufschiebbar sind.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten oder Verstärkeranlagen etc. im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten verboten.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, namentlich für grössere Veranstaltungen (Vereins- und Dorffeste) oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

Art. 25 Sportveranstaltungen

¹ Sportveranstaltungen im Freien müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.

² Dies gilt auch für jeglichen nicht veranstaltungsmässigen Sportbetrieb, welcher mit Lärmemissionen verbunden ist.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Tiefflüge, Helikopterflüge

¹ Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhen mit Fluggeräten aller Art von mehr als fünf Minuten Dauer über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Kürzere Tiefflüge sind dem Gemeinderat rechtzeitig anzuzeigen.

² Landungen von Helikoptern im dicht besiedelten Gebiet benötigen eine schriftliche Zustimmung des Gemeinderates. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

³ Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Flugeinsätze zur Rettung bzw. Notversorgung sowie Flugeinsätze von Militär und Polizei.

Art. 27 Motorsport, Motorspielzeuge, Drohnen

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gokart) auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflugzeuge und Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich.

³ Flugmodelle (wie auch Drohnen) sowie Motorspielautos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Sie dürfen nicht während der Ruhezeiten verwendet werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig. Die Einhaltung von weiteren Vorschriften und notwendigen Bewilligungen (z.B. nach dem Planungs- und Baugesetz PBG oder Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL für Drohnen und Flugmodelle) bleiben ebenfalls vorbehalten.

Art. 28 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

³ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 29 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungszeit in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Der Gemeinderat kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe auf Gesuch eines Patentinhabers aufschieben oder aufheben.

³ Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen gelten unter Umständen besondere Bestimmungen bzw. können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

⁴ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 30 Schliessungsstunde an hohen Feiertagen

Keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde werden an den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Bettag und Weihnachtstag) erteilt.

Art. 31 Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungszeit kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin bis 02:00 Uhr hinausgeschoben oder ganz aufgehoben werden.

² Ein Gesuch zur Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungszeit ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen.

³ Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Gemeinderat die Bewilligung wieder entziehen.

Art. 32 Dauernde Aufschiebung / Aufhebung der Schliessungsstunde

¹ An Tagen, an welchen eine Gemeindeversammlung stattfindet, wird die ordentliche Schliessungszeit bis 02:00 Uhr hinausgeschoben.

² Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am Silvester.

Art. 33 Sammlungen und Verkäufe

¹ Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem oder privatem Grund (Verkaufswagen, Stände, Festwirtschaft, usw.) bedürfen einer Bewilligung. Beim Verkauf mit Alkoholabgabe (befristetes Patent) wird diese nur erteilt, wenn die kantonalen Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

² Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

³ Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

⁴ Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 34 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Bewilligungen, Ersatzvornahme, Strafbestimmungen

Art. 35 Bewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche sind frühzeitig (in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuches entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung. Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁴ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

⁵ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

Art. 36 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person oder Institution beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Die Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 37 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Marthalen vom 8. November 2005 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 39 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Polizeiverordnung durch separaten Beschluss.

Genehmigungshinweise

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Marthalen wurde

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 12. April 2022 verabschiedet.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2022 genehmigt.

Vom Gemeinderat Marthalen mit Beschluss vom 19. Juli 2022 auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT MARTHALEN

Die Vizepräsidentin:	Der Schreiber:
Susanne Friedrich	Beat Metzger